

Am 4.7.2013 wurde das AIFM-Umsetzungsgesetz verkündet. Damit wurde das Investmentgesetz aufgehoben und durch das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) ersetzt. In Folge dessen wurden die handelsrechtlichen Konsolidierungsvorschriften in § 290 Abs. 2 Nr. 4 S. 2 HGB sowie die zugehörigen Anhangangaben neu gefasst. In diesem Heft erläutern *Gaber/Groß/Heil* die neuen Begrifflichkeiten, stellen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Ausnahmegesetzgebung nach § 290 Abs. 2 Nr. 4 S. 2 HGB nach altem und neuem Recht dar und untersuchen, inwieweit sich durch die Anpassung tatsächliche Änderungen ergeben. Erst in BB 42/2013 war AIFM mit zwei Beiträgen Thema im Ressort Wirtschaftsrecht: *Nelle/Klebeck* beschäftigten sich dort mit dem „kleinen“ AIFM – Chancen und Risiken der neuen Regulierung für deutsche Fondsmanager (BB 2013, 2499 ff.), und *Viciano-Gofferje* untersuchte die neuen Transparenzanforderungen für Private Equity Fonds nach dem KAGB (BB 2013, 2506). In der auch in diesem Verlag publizierten Zeitschrift „Recht der Finanzinstrumente“ wird im am 18.11.2013 erscheinenden Heft 4 ein Aufsatz von *Scholz/Appelbaum* zu finden sein, in dem die Autoren nach der Bedeutung der AIFM-Umsetzung für Family Offices und der Reichweite des Holding-Privilegs fragen.



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Rechnungslegung

EZB: Umfassende Prüfung von 124 Bankengruppen aus der Eurozone vor Beginn des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat am 23.10.2013 erste Details zum „Comprehensive Assessment“ veröffentlicht. Dabei handelt es sich um eine umfassende Bankenprüfung bei der insgesamt 124 Bankengruppen in der Eurozone geprüft werden, 24 davon sind deutsche. Diese Prüfung soll vor Beginn des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus, Single Supervisory Mechanism (SSM) genannt, im November 2014 abgeschlossen sein. Gemessen an der Bilanzsumme deckt das „Comprehensive Assessment“ damit rund 65 % des deutschen Bankensektors ab. Als Zielkapital für die Bilanzprüfung, die Teil des „Comprehensive Assessment“ sein wird, hat die EZB eine Mindestquote von 8 % Core-Tier-1-Kapital festgelegt. Dabei werden die ab 1.1.2014 geltenden Übergangsregeln berücksichtigt.

„Das Comprehensive Assessment ist unverzichtbar für den Erfolg der künftigen europäischen Aufsicht“, sagte Dr. Elke König, Präsidentin der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). „Die Prüfung stellt sicher, dass vor dem Start der EZB-Aufsicht Transparenz herrscht, was etwaige Risiken und Lasten angeht. Daher muss auch hierbei Sorgfalt vor Schnelligkeit gehen.“ Sabine Lautenschläger, Vizepräsidentin der Deutschen Bundesbank, ergänzte: „Der Aufbau des einheitlichen Aufsichtsmechanismus mit der vorgeschalteten intensiven Bankenprüfung verlangt von den deutschen Banken und ihren Aufsichtern enorme Anstrengungen. Ich bin überzeugt davon, dass sich der Kraftakt lohnt, denn wir bekommen mit dem SSM die Chance[,] aus allen Aufsichtskulturen der Eurozone das Beste herauszuholen.“ König und Lautenschläger wiesen zudem darauf hin, dass die deutschen Banken sich bereits intensiv auf das „Comprehensive Assessment“ vorbereiten.

Das „Comprehensive Assessment“ wird voraussichtlich zwölf Monate dauern. Die Prüfung besteht aus drei Elementen: Erstens einer Risikoprüfung (Risk Assessment), sie ist vergleichbar mit dem bankaufsichtlichen Überprüfungsprozess in Deutschland und erstreckt sich auf alle wesentlichen Bankrisiken. Der zweite Schritt ist eine Bilanzprüfung (Balance Sheet Assessment), bei der es vor allem um die Qualität der wesentlichen Aktiva und deren Bewertung geht. Sie umfasst aber auch die Bewertung von Kreditsicherheiten und die Angemessenheit der Risikovorsorge der Banken. Als drittes Element folgt in Abstimmung mit der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA (European Banking Authority) ein zukunftsgerichteter Stress-test, der die Widerstandsfähigkeit der Banken unter verschärften Umfeldbedingungen untersucht. Im November 2014 soll ein Gesamtergebnis aller Prüfungselemente veröffentlicht werden.

Beim „Comprehensive Assessment“ arbeiten die nationalen Aufsichtsbehörden der Eurozone und die EZB eng zusammen. Sie werden zudem von unabhängigen Beratern und Prüfern unterstützt. Die BaFin und die Deutsche Bundesbank werden – wie bei Werthaltigkeitsprüfungen üblich – auf die Expertise von externen Wirtschaftsprüfern zurückgreifen.

(PM BaFin vom 23.10.2013)

Bundesamt für Justiz: Jahresabschlüsse bis Ende 2013 veröffentlichen – Verhängung von Ordnungsgeldern

Der Präsident des Bundesamts für Justiz Heinz-Josef Friehe weist darauf hin, dass die Frist zur Offenlegung der Jahresabschlüsse für das Bilanzgeschäftsjahr 2012 zum Jahresende abläuft. Bis Ende 2013 haben offlegungspflichtige Unternehmen noch Zeit, den Jahresabschluss beim Bundesanzeiger in elektronischer Form einzureichen. Ab Anfang 2014 droht den offlegungssäumigen Unternehmen ein Ordnungsgeldverfahren durch das Bundesamt für Justiz.

Kleinstunternehmen können jetzt erstmals von Erleichterungen Gebrauch machen. Durch eine

gesetzliche Neuregelung können sie ihre Offenlegungspflichten für das Geschäftsjahr 2012 anstatt durch Veröffentlichung auch durch eine bloße Hinterlegung der Bilanz beim Bundesanzeiger erfüllen.

Seit 2008 führt das Bundesamt für Justiz in Bonn Ordnungsgeldverfahren gegen offlegungssäumige Unternehmen durch. Seitdem hat sich die Offenlegungskultur in Deutschland deutlich gewandelt. Kamen zuvor nur rund 10 % der offlegungspflichtigen Unternehmen ihrer Verpflichtung nach, legen heute über 90 % der mehr als 1,1 Mio. betroffenen Unternehmen ihre Rechnungslegungsunterlagen offen.

Trotzdem muss das Bundesamt jährlich rund 150 000 Ordnungsgeldverfahren einleiten. Das Ordnungsgeld liegt bei mindestens 2 500 Euro. Zur Festsetzung kommt es immerhin noch in jährlich ca. 60 000 Fällen. Auch wenn sich das Ordnungsgeld künftig für Kleinstunternehmen auf 500 Euro verringern kann, ist es nach Einschätzung von Friehe eine vermeidbare Belastung: „Die offlegungspflichtigen Unternehmen sollten immer im Blick behalten, dass die Bilanz spätestens ein Jahr nach Abschluss des Geschäftsjahres beim Bundesanzeiger eingereicht sein muss. Dazu muss sie rechtzeitig erstellt werden. Für die Bilanz 2012 wird es also jetzt höchste Zeit. Die Einreichung beim Bundesanzeiger erfolgt dann elektronisch und ist ganz einfach.“

Die ausführliche Pressemitteilung sowie weitere Informationen zum Ordnungsgeldverfahren finden Sie auf der Internetseite des Bundesamts für Justiz unter www.bundesjustizamt.de/ehug.

(PM Bundesamt für Justiz vom 16.10.2013)

DRSC: Bericht über die 20. Sitzung des IFRS-FA am 7./8.10.2013 in Berlin

Der IFRS-Fachausschuss (IFRS-FA) des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) befasste sich auf seiner 20. Sitzung am 7./8.10.2013 in Berlin letztmalig mit dem ED/2013/7 Insurance Contracts. Der IFRS-FA erörterte intensiv